

EINLEITUNG

Die massenhafte Vertreibung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch das NS-Regime und ihre Flucht aus Deutschland sind sowohl von den Zeitgenossen als auch von der wissenschaftlichen Forschung als einschneidende Zäsur wahrgenommen und bewertet worden. Durch die historische Forschung zur Wissenschaftsemigration, die seit den 1990er Jahren einen enormen Aufschwung erlebt, sind viele grundlegende Daten und Fakten bekannt. Aufgrund der nationalsozialistischen Vertreibungspolitik verlor nahezu jeder fünfte wissenschaftliche Universitätsmitarbeiter seine Stelle und etwa ein Drittel der leitenden wissenschaftlichen Mitglieder der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.¹ Die Entlassungen betrafen insbesondere jüdische bzw. als „nichtarisch“² oder „jüdisch versippt“ klassifizierte Forscherinnen und Forscher sowie Wissenschaftler, die als politische Gegner oder Kritiker des NS-Regimes galten. Die betroffenen Gelehrten hatten massive Konsequenzen zu erleiden, die vom Verlust der beruflichen Position und der materiellen Absicherung bis hin zum Verlust der Heimat oder sogar des Lebens reichten.

Auch ein Teil derjenigen Wissenschaftler, die 1920 die Deutsche Notgemeinschaft gegründet und sie in den folgenden Jahren aufgebaut hatten, war von den nationalsozialistischen Zwangsmaßnahmen betroffen.³ Von den rund 300 Gelehrten, die zwischen 1920 und 1933 in einem der wissenschaftlichen Gremien der DFG tätig waren, fielen 29 der nationalsozialistischen „Säuberung“ der Hochschulen nach 1933 zum Opfer.⁴ Sie wurden als Juden bzw. „Nichtarier“ oder politische Gegner des NS-Regimes verfolgt und aus dem deutschen Wissenschaftssystem vertrieben. In der Weimarer Republik hatten sie sich in den wissenschaftlichen Spitzengremien der Forschungsgemeinschaft – im Präsidium, im Hauptausschuss oder in den Fachausschüssen – für die Forschung und die Forschungsförderung engagiert und galten als die höchsten Repräsentanten ihres

- 1 Zu den Zahlen vgl. Krohn u. a. (Hg.): Handbuch, Sp. 68; Grüttner/Kinas: Vertreibung. Zum Verhältnis der Wissenschaftsemigration zur Emigration aus NS-Deutschland insgesamt vgl. zudem Möller: Exodus, S. 38–42.
- 2 Der Begriff „Nichtarier“ wird hier als Bezeichnung für Personen genutzt, die sich selbst nicht als Juden verstanden, die aber aufgrund ihrer (teilweise) jüdischen Herkunft zum Objekt der NS-Politik wurden. Der Begriff verweist darauf, dass es sich um eine aufgezwungene Identität handelte.
- 3 Alle Gremienmitglieder in der Anfangszeit der DFG waren Männer. Bis Kriegsende wurde keine einzige Frau in ein DFG-Spitzengremium berufen oder gewählt, sodass im Folgenden von „Wissenschaftlern“ gesprochen wird.
- 4 Diese Zahl berücksichtigt nicht die kleine Gruppe der Reichstagsabgeordneten, die nicht von der wissenschaftlichen Community bestimmt, sondern vom Reichsinnenministerium der Notgemeinschaft zu Kontrollzwecken zugeordnet wurden. Zum Hintergrund, den Personen sowie ihrem Schicksal nach 1933 vgl. das Kapitel „NS-verfolgte, der DFG zugeordnete Abgeordnete des Reichsinnenministeriums“ in diesem Buch, S. 389–394.

jeweiligen Faches. Sie, wie die DFG-Gremienmitglieder der Weimarer Republik insgesamt, schufen die Fundamente, auf denen die Deutsche Forschungsgemeinschaft bis heute steht. Sie waren zudem national wie international bekannte und fachlich ausgewiesene Experten ihres Faches, wissenschaftliche Koryphäen. All dies verhinderte nicht, dass sie nach 1933 aus dem deutschen Wissenschaftssystem ausgeschlossen wurden und unter zum Teil massiven Repressalien zu leiden hatten. Nicht alle überlebten die NS-Verfolgung.

Die rechtliche Grundlage für dieses Unrecht bildete eine Reihe von Gesetzen, von denen insbesondere das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das sogenannte Berufsbeamtengesetz,⁵ vom 7. April 1933 und das sogenannte Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen zu nennen sind. Sie führten zu den massiven Entlassungs- und Emigrationswellen der Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg.⁶ Zentrales Element der Gesetze war die Definition von „jüdisch“ bzw. „nichtarisch“ auf der Grundlage der Religionszugehörigkeit der Großeltern. So legte das Berufsbeamtengesetz fest, dass jeder „nichtarisch“ sei, der mindestens einen Großelternanteil hatte, welcher der jüdischen Religion angehörte. Das Gesetz war damit weitreichender als das Reichsbürgergesetz von 1935, das jede Person als „Jude“ klassifizierte, die von mindestens drei „der Rasse nach“ jüdischen Großeltern abstammte. Den „Volljuden“ wurden laut Gesetz auch sogenannte „Geltungsjuden“ gleichgestellt. Darunter wurden die von zwei „volljüdischen“ Großelternanteilen abstammenden „Mischlinge“ gefasst, wenn sie jüdischer Konfession waren oder einen jüdischen Ehepartner hatten. Da die Gesetze die Religionszugehörigkeit der Großeltern zum Kriterium machten, konnten auch Katholiken, Protestanten oder Konfessionslose betroffen sein.

Personen, die unter diese Klassifizierung fielen, waren aus dem Staatsdienst zu entlassen. Zunächst betraf dies nur die Beamten, dann auch (mit der 3. Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 6. Mai 1933 bzw. der 2. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935) die Arbeiter und Angestellten in öffentlichen Einrichtungen sowie auch alle Statusgruppen des Lehrkörpers an den Hochschulen, einschließlich der Lehrbeauftragten. Ließ das Berufsbeamtengesetz 1933 noch Ausnahmen für vier Personenkreise zu, so entfielen diese durch das sogenannte Reichsbürgergesetz. Bis Ende 1935 wurden nun

- 5 Der Name verweist darauf, dass das Gesetz das Beamtentum von liberalen, republikanischen und „jüdischen“ Personen säubern sollte, um dieses „wieder“ in eine staatstragende Elite umzubilden. Zu Hintergrund, Entstehung und Durchführung vgl. ausführlich Mommsen: Beamtentum, S. 39–61.
- 6 Der folgende Abschnitt stammt aus meinem Buch: NS-Vertreibung, S. 10–13. Zum Hintergrund allgemein vgl. Friedländer: Reich; Grüttner/Kinas: Vertreibung, S. 133–138. Das Berufsbeamtengesetz wurde durch das Deutsche Beamtengesetz vom 27.1.1937 abgelöst, das bereits für die Zeit nach den „Säuberungen“ konzipiert war. Es bot nun für die Beamten sogar einen gewissen Schutz vor Entlassung bzw. Pensionierung. So konnten „nichtarische“ Beamte nicht mehr ohne Weiteres entlassen werden, wenn sich nach der Ernennung zum Beamten herausstellte, dass er oder sein Ehegatte „nicht deutschen oder artverwandten Blutes“ waren oder der Beamte eine solche Person ohne Genehmigung geheiratet hatte.

auch diejenigen entlassen, denen bislang Schutz gewährt worden war: Beamte, die bereits vor dem 1. August 1914 verbeamtet worden waren, ehemalige „Frontkämpfer“, Beamte, deren Söhne oder Väter im Ersten Weltkrieg gefallen waren, und diejenigen, denen die entscheidende Behörde bei Vorliegen aller Voraussetzungen für ihre erste planmäßige Anstellung am 1. August 1914 und bei hervorragender Bewährung ein Verbleiben im Amt zugebilligt hatte.

Bereits das Berufsbeamtengesetz von 1933 hatte eine Generalklausel zum Ausschluss politisch unerwünschter Personen enthalten. Nach §4 konnten diejenigen entlassen werden, „die nach ihrer bisherigen politischen Tätigkeit nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat“ eintraten, und §6 ließ zu, dass Beamte „zur Vereinfachung der Verwaltung“ ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt werden konnten. Für die Hochschulen wurde dies durch die Reichshabilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 nochmals bekräftigt. Danach konnte Hochschullehrern die Lehrbefugnis ganz oder teilweise entzogen werden, wenn es im Universitätsinteresse geboten erschien. Generell trennte die Reichshabilitationsordnung zwischen Habilitation und Dozentur und sicherte dem Reichserziehungsministerium (REM) so die Kontrolle über den Zugang des wissenschaftlichen Nachwuchses zu den Hochschulen. Doch nicht nur die künftigen Hochschullehrer unterlagen nun der rassistischen und politischen Überprüfung, sondern auch die bereits emeritierten Professoren. So wurde die Emeritierung durch das am 21. Januar 1935 in Kraft tretende Gesetz über die „Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlass des Neuaufbaus des Hochschulwesens“ vom 68. auf das 65. Lebensjahr vorverlegt und die Ausübung der Lehrbefugnis von der Erlaubnis des REM abhängig gemacht. Dieses prüfte ab Mai 1935, ob die Lehrtätigkeit „den heutigen Wünschen und Anforderungen entspricht“. ⁷ Durch die neue Reichshabilitationsordnung vom 17. Februar 1939 wurde die politische und fachliche Überprüfung auch auf die Privatdozenten und nicht verbeamteten außerordentlichen Professoren ausgeweitet. Im Hinblick auf die Beamten erfolgte eine weitere Verschärfung 1937, da das Reichsinnenministerium und das REM nun festlegten, dass „jüdisch versippte“ Beamte, verbeamtete „Mischlinge I. Grades“ (also Personen, die laut Reichsbürgergesetz zwei „jüdische“ Großelternanteile hatten) und die Ehepartner von „Mischlingen I. Grades“ in den Ruhestand zu versetzen seien. Ausnahmen galten nur noch, wenn der betreffende Beamte „nicht nur fachlich besonders tüchtig, sondern auch wegen besonderer Zuverlässigkeit, wegen schwerer Kriegsbeschädigung oder wegen besonderer Verdienste um die Partei oder sonstiger Verdienste der Belassung im Amt [...] würdig ist“. ⁸

Im Bereich der Wissenschaft führten die genannten Gesetze zu den drei großen Entlassungswellen der Jahre 1933/34, 1935/36 und 1937/38. 1939 kam die systematische „Säuberung“ der deutschen Wissenschaftslandschaft dann zu einem gewissen Stillstand, da die überwiegende Mehrzahl der (potenziell) Betroffenen nicht mehr im Amt war. Der erste und grundlegende Einschnitt fand jedoch

7 Verfügung REM vom 15.5.1935, zit. nach: Grüttner/Kinas: Vertreibung, S. 136.

8 Brief des Reichsinnenministeriums an den Reichserziehungsminister vom 16.8.1937, zit. nach: Grüttner/Kinas: Vertreibung, S. 137.

bereits im Frühjahr 1933 statt. Mit dem Berufsbeamtengesetz und seinen Durchführungsbestimmungen endete das Zeitalter der Emanzipation: Zum ersten Mal seit der Reichsgründungszeit gab es in Deutschland wieder ein Sonderrecht für Juden.⁹ Die durch das NS-Regime gesetzte politische Zäsur bedeutete zugleich einen grundsätzlichen Bruch mit der bis dahin gültigen Wissenschaftstradition, denn es wurden diejenigen Prämissen aufgegeben, auf denen das Wissenschaftssystem bis dahin beruht hatte: Universalität, Internationalität und Freiheit der Wissenschaft.

Die Idee zu dem vorliegenden Buch entstand im Zusammenhang mit meiner im Jahre 2016 erschienenen Untersuchung „Die NS-Vertreibung der jüdischen Gelehrten. Die Politik der Deutschen Forschungsgemeinschaft und die Reaktionen der Betroffenen“.¹⁰ Darin steht einerseits der Umgang der Forschungsgemeinschaft mit den jüdischen/„nichtarischen“ Wissenschaftlern zwischen 1920 und dem Beginn der 1960er Jahre im Zentrum der Analyse sowie andererseits die Frage, wie die betroffenen Forscher die NS-Verfolgung und den Ausschluss aus dem nationalen Wissenschaftssystem verarbeiteten. Um diese Frage zu beantworten, wurden einige Biografien von jüdischen/„nichtarischen“ DFG-Gremienmitgliedern sowie von DFG-Antragstellern exemplarisch untersucht und die Lebenswege von drei – aus rassistischen Gründen – vertriebenen Gremienmitgliedern (Carl Neuberg, Alfred Philippson und Heinrich Spangenberg) ausführlich vorgestellt. Die anderen aus rassistischen oder politischen Gründen vertriebenen Gremienmitglieder sind zwar erwähnt, doch konnten ihre Biografien nicht ausführlicher geschildert werden. Dies soll nun nachgeholt werden. In der vorliegenden Studie sollen so alle NS-vertriebenen DFG-Gremienmitglieder porträtiert, ihr wissenschaftliches Schaffen und nicht zuletzt ihre Tätigkeit für die Forschungsgemeinschaft gewürdigt werden.¹¹ Das Buch versteht sich als Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des frühen 20. Jahrhunderts und insbesondere zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, deren 100. Jubiläum bald bevorsteht. Es ist auch den NS-vertriebenen Gremienmitgliedern zu verdanken, dass die Forschungsgemeinschaft zu dem werden konnte, was sie heute ist.

DANK

Ich danke dem Vorstand der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehr herzlich für die Möglichkeit, das vorliegende Gedenkbuch schreiben zu können. Auch Marco Finetti, Jurij von Kreisler und Dr. Guido Lammers hatten daran wesentlichen Anteil, sodass ich auch ihnen herzlich danken möchte. Mein Dank gilt zudem Prof. Dr. Rüdiger vom Bruch, der das Manuskript kurz vor seinem Tod noch gelesen hat, und Prof. Dr. Ulrich Herbert, den Herausgebern der Buchreihe.

9 Vgl. Rürup: Schicksale, S. 54.

10 Vgl. Orth: NS-Vertreibung.

11 Eine Übersicht über die Namen, Lebensdaten sowie den Grund der Vertreibung der DFG-Gremienmitglieder findet sich in Tabelle 1 im Anhang.

Bedanken möchte ich mich auch bei Inken Kiupel, die das Manuskript kompetent und souverän lektoriert hat, und Arne Partanen, der es Korrektur gelesen hat. Zudem haben sich Freunde und Kollegen bereitgefunden, die biografischen Porträts im Hinblick auf ihre fachwissenschaftliche Korrektheit zu prüfen. Ein herzliches Dankeschön geht an Prof. Dr. Wolfgang Soergel (Mathematik), Andrea von Hohenthal (Psychologie), Dr. Torsten Klein (Medizin), Dr. Gerhard Messner (Chemie), Ralf Müller (Architektur) und Dr. Dominik Reißing (Physik).

DIE GREMIENMITGLIEDER DER DFG

GESAMTZAHL, VERTEILUNG UND NS-VERTREIBUNG

In der Weimarer Republik waren nahezu 300 Gelehrte in einem der drei wissenschaftlichen Spitzengremien – dem Präsidium, dem Hauptausschuss und den Fachausschüssen – der Forschungsgemeinschaft tätig.¹ Dem Präsidium gehörten – neben dem Politiker und Verwaltungsexperten Friedrich Schmidt-Ott – fünf Wissenschaftler an, dem Hauptausschuss 36 und den Fachausschüssen 258. Zieht man die Doppelmitgliedschaften ab, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 291 Gelehrten, die sich in der Weimarer Republik in der Berliner Notgemeinschaft engagierten.² Der Anteil der Ordinarien unter ihnen war hoch. Unter den 258 Fachausschussmitgliedern etwa befanden sich lediglich zwei außerordentliche Professoren, vier Honorarprofessoren und acht nicht habilitierte Wissenschaftler. Bei den Letztgenannten handelte es sich um Direktoren von Sternwarten (Fachausschuss Physik) oder Museen (Fachausschuss Kunstwissenschaften), zudem um einige Bergräte (Fachausschuss Bergbau und Hüttenwesen). Etwas mehr als 5 Prozent³ der Fachausschussmitglieder hatten also keine ordentliche Professur inne, die Ordinarien dominierten mit knapp 95 Prozent eindeutig. Nur in einer Hinsicht schotteten sich die Gremienmitglieder gänzlich ab, nämlich im Hinblick auf das Geschlecht. Alle Mitglieder der DFG-Gremien waren Männer. Bis Kriegsende wurde keine einzige Frau in ein DFG-Spitzengremium berufen oder gewählt.

Das DFG-Präsidium bestand während der gesamten Weimarer Republik aus Friedrich Schmidt-Ott als Präsidenten und fünf Gelehrten: Der Münchner Mathematiker Walther von Dyck war erster und Fritz Haber zweiter Stellvertreter (seit 1928 hießen die Stellvertreter „Vizepräsidenten“), und 1929 wechselte der Bonner Physiker Heinrich Koenen als „Vertreter der Katholiken und der besetzten Gebiete“ vom Hauptausschuss ins Präsidium. Als Vorsitzender des Hauptausschusses kam Adolf von Harnack hinzu, der 1929 altersbedingt ausschied und dem der Münchner Internist Friedrich von Müller nachfolgte (der bereits vorher Harnacks Stellvertreter im Hauptausschuss gewesen war).

Als Mitglieder des Hauptausschusses benannte die Mitgliederversammlung bei der Gründung der Notgemeinschaft im Jahre 1920 elf Personen sowie elf

- 1 Bei dem folgenden Text handelt es sich um ein gekürztes Kapitel aus meinem Buch: NS-Vertreibung, S. 46–61.
- 2 Nicht mitgerechnet wurden die fünf Abgeordneten des Reichsinnenministeriums, da diese nicht von der wissenschaftlichen Community bestimmt wurden, sondern von der Politik, und auch nicht Schmidt-Ott, der nicht als Wissenschaftler tätig war.
- 3 Bei elf Personen konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, welchen (professoralen) Status sie innehatten.

Stellvertreter;⁴ hinzu kam Konen (der 1929 ins Präsidium wechselte). Bis 1929 blieb der Hauptausschuss nahezu unverändert in dieser Konstellation bestehen. Zwar begrenzte die Satzung die Amtszeit der Hauptausschussmitglieder auf drei Jahre, sie ermöglichte jedoch die Wiederwahl. Dies geschah auch regelmäßig: Die Mitgliederversammlung bestimmte die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses jedoch nicht durch Wahl, sondern, so hieß es etwa im Protokoll der Mitgliederversammlung des Jahres 1927, durch „Zuruf“.⁵ So kam es nur dann zu personellen Veränderungen, wenn jemand erkrankte oder starb.⁶ Wie im Präsidium, so herrschte also auch im Hauptausschuss ein hohes Maß an Kontinuität, die personelle Zusammensetzung veränderte sich in den 1920er Jahren so gut wie nicht. Dieser Umstand sowie das hohe Lebensalter der Hauptausschussmitglieder waren ein Grund für die harsche Kritik an der Notgemeinschaft, die seit Ende der 1920er Jahre vor allem von dem preußischen Kultusminister Carl Heinrich Becker und dem Leiter der preußischen Hochschulabteilung Werner Richter geäußert wurde. Im Hauptausschuss herrsche, so monierte Becker im November 1928, „keine Selbstverwaltung, sondern eine Autokratie von Exzellenz Schmidt-Ott“, der sich mit einer „Clique von alten Herren, die ein Durchschnittsalter von 68 ½ Jahren“ hätten, umgebe und „eifersüchtig darüber wache, daß keine jüngeren Kräfte aufkommen könnten“.⁷ Die Mitgliedschaft sei, so fasste es ein ministerieller Aktenvermerk zusammen, ein „Greisenprivileg“.⁸

Erst durch den politischen Druck von außen kam es 1929 zu einer erheblichen personellen Veränderung. Der Hauptausschuss wurde von elf auf 15 Vertreter erweitert, von denen fünf vom Innenministerium bestimmt und zehn von der Mitgliederversammlung gewählt werden sollten. Die Wiederwahl von mindestens drei der gewählten Mitglieder beschränkte man nun auf eine einzige Wahlperiode, wobei die ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt werden sollten.⁹ Die neue Regelung führte im November 1929 zu einem markanten

4 Es handelte sich um von Harnack, Hergesell, Kehr, von Müller, Müller-Breslau, Nägel, Planck, von Rümelin, Schenck, Schwartz und Sievers sowie die elf Stellvertreter Bach, Brandi, Diels, Ritter von Hertwig, von Kries, Matschoß, Rehbock, Schwerd, Seeberg, Thilenius und Tillmann.

5 Protokoll der Mitgliederversammlung 1927, zit. nach: Zierold: Forschungsförderung, S. 54.

6 Vier Mal trat dieser Fall ein: Wilhelm Schulze ersetzte den 1922 verstorbenen Hermann Diels und Karl von Bach den 1925 verstorbenen Heinrich Müller-Breslau; 1928 folgte Ludwig Aschoff dem verstorbenen Johannes von Kries nach, und 1929 trat F.W. Otto Schulze die Nachfolge des erkrankten Karl von Bach an.

7 Niederschrift Salomonsohn über eine Besprechung mit Becker und Richter im preußischen Kultusministerium am 29.11.1928, zit. nach: Zierold: Forschungsförderung, S. 109f.

8 Aktenvermerk des Ministeriums vom 26.9.1929, BArch, R 1501/126769a, fol. 302. Als die Notgemeinschaft im November 1927 ihre Mitglieder nach etwaigen die Notgemeinschaft betreffenden Wünschen fragte – insbesondere bezüglich der Zusammensetzung der Fachausschüsse –, regten einige die Hinzuziehung jüngerer Fachausschussmitglieder an. Vielen schien zudem eine neue Einteilung der Fachausschüsse sinnvoll, vgl. die Inhaltsangabe der Stellungnahme der Mitglieder der Notgemeinschaft zum Rundschreiben vom 21.11.1927, BArch, R 73/125, fol. 20–24, sowie die einzelnen Stellungnahmen in BArch, R 73/125.

9 Ergänzung zu § 5 der Satzung von 1920, abgedruckt in: Zierold: Forschungsförderung, Fn. 1, 2 und 3, S. 545.

Wechsel: Elf Personen schieden aus,¹⁰ und die Mitgliederversammlung berief zehn Wissenschaftler erstmals zum Mitglied oder Stellvertreter.¹¹ Hinzu kamen die fünf Abgeordneten, die allein das Reichsinnenministerium bestimmte.

In den Fachausschüssen wirkten zwischen 1920 und 1933 258 Gelehrte. Die Gründungsversammlung hatte Präsidium und Hauptausschuss beauftragt, zunächst vorläufige Fachausschüsse einzurichten, wobei die Akademien der Wissenschaften und der Hochschulverband – zum Teil in Absprache mit Schmidt-Ott – die Mitglieder bestimmten.¹² Doch ihre Amtszeit währte nur ein knappes Jahr. Im Frühjahr 1922 erfolgte dann erstmals eine Wahl der Fachausschussmitglieder durch die wissenschaftliche Community.¹³ Zudem erfolgte eine Neuaufteilung der Fachausschüsse, die dann bis 1933 bestehen blieb. Ab 1922 gab es 21 Fachausschüsse, die 150 Fächer repräsentierten, die Zahl der Fachausschussmitglieder stieg von 123 (1920/21) auf 137 (1933) Personen.

Zwar schrieb die Satzung eine zweijährige (bzw. ab 1928 eine vierjährige) Amtszeit vor, doch fanden in der Weimarer Republik nur drei Wahlen statt, nämlich 1922, 1929 und 1933. In den ersten Jahren entfielen die Neuwahlen, da die Mitgliederversammlung die Amtszeit der bestehenden Fachausschüsse auf Vorschlag von Präsidium und Hauptausschuss immer wieder verlängerte. Diejenigen Mitglieder, die durch Arbeitsüberlastung, Krankheit oder Tod ausfielen, wurden ohne Wahlvorgang ersetzt. Erst die veränderte politische Konstellation und die Kritik an der Notgemeinschaft Ende der 1920er Jahre veranlassten das Präsidium, wieder eine Fachausschusswahl durchzuführen. Diese und die nachfolgenden Wahlen erfolgten durch eine geheime Briefwahl, wobei jeder Wahlberechtigte eine Stimme besaß und selbst über das Fach bestimmen konnte, in dem er wählte. Aktiv und passiv wahlberechtigt waren laut Wahlordnung die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Honorarprofessoren, Emeriti und Privatdozenten aller Hochschulen, die der Forschungsgemeinschaft angeschlossen waren, die ordentlichen, außerordentlichen und deutschen korrespondierenden Mitglieder der Akademien, die Direktoren und wissenschaftlichen Mitglieder der Kaiser-Wilhelm-Institute sowie solche Persönlichkeiten, denen das Präsidium und der Hauptausschuss, gegebenenfalls nach Hinzuziehung der Fachverbände, als „anerkannten Forschern“ das Wahlrecht verlieh.¹⁴ Es handelte sich um Personen mit akademischer Ausbildung, die zwar in der beruflichen Praxis standen, dem

10 Es handelte sich um von Harnack, Hergesell, Ritter von Hertwig, Kehr, Planck, Rehbock, von Rümelin, Schwartz, Schwerd, Seeberg und Sievers.

11 Es handelte sich um Bruns, Frings, Holthusen, von Köhler, Lietzmann, Meyer, Radbruch, Rogowski, Weber und Zenneck.

12 Tabelle 3 im Anhang zeigt, welche Wissenschaftsorganisation für die Nominierung welcher Fachausschüsse zuständig war, wen diese zum Vorsitzenden bestimmten und wie viele Mitglieder der jeweilige Fachausschuss 1920/21 umfasste.

13 Die Wahlordnung vom 9.12.1921 galt im Wesentlichen bis 1933; sie wurde lediglich 1928 leicht modifiziert, indem man die Wahlperiode von zwei auf vier Jahre ausdehnte.

14 Zur Feststellung der „anerkannten Forscher“ befragte die Geschäftsstelle sämtliche Mitgliedsorganisationen der Notgemeinschaft, die wissenschaftlichen Fachverbände sowie die Fachausschüsse bzw. die Fachausschussvorsitzenden.

Wissenschaftssystem aber weiter eng verbunden waren.¹⁵ Ihre Gesamtzahl betrug bei den Wahlen 1922 rund 1.500 und bei den Wahlen 1929 sowie 1933 jeweils knapp 1.000 Personen. Die Fachausschüsse wurden also nicht ausschließlich von den etablierten Weimarer Ordinarien bestimmt, sondern auch von Personen, die nicht zur akademischen Welt im engeren Sinne gehörten.¹⁶

Betrachtet man die Wahlen genauer, so ist festzustellen, dass im Grunde keine wirkliche Wahlmöglichkeit bestand. Es kam äußerst selten vor, dass zwei oder mehr Kandidaten zur Auswahl standen, und die Wahl des Jahres 1929 kann ohnehin nur als Farce bezeichnet werden. Die Fachausschusswahlen lassen sich vielmehr als eine durch einen demokratischen *Wahlvorgang* abgesicherte Berufung charakterisieren, die die etablierten Fachcommunitys vorab austariert und mit Spitzengremien der Notgemeinschaft, mit Präsidium und Hauptausschuss, vor allem aber mit Schmidt-Ott abgestimmt hatten. Der Wahlvorgang selbst zeigt jedoch, dass es nicht allein die etablierten Ordinarien waren, welche die Fachausschüsse bestimmten. Vielmehr öffnete sich die Notgemeinschaft bereits 1922 auch den Nichtetablierten, indem sie ihnen de facto das passive Wahlrecht zugestand, das jene in ganz erheblichem Maße auch wahrnahmen. Als zentrales Merkmal ist schließlich zu betonen, dass es trotz der Wahlen und trotz aller Kritik an diesen nicht zu markanten Veränderungen in der personellen Zusammensetzungen der Fachausschüsse kam. In der Weimarer Zeit dominierte die Kontinuität.

Den Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, dem – nicht zuletzt für die Begutachtungspraxis – eine herausgehobene Position zukam, bestimmten die gewählten Mitglieder aus ihrem Kreise, meist in Rücksprache mit Schmidt-Ott. Ausschlaggebende Kriterien, um zum Vorsitzenden eines Fachausschusses zu avancieren, waren das (wissenschaftliche) Ansehen eines Forschers in der Fachcommunity, Erfahrung und Lebensalter sowie ein Berliner Wohnort, das heißt die Nähe zur Forschungsgemeinschaft. Darüber hinaus ist deutlich zu erkennen, dass sich auch bei den Vorsitzenden im Hinblick auf die Dauer der Amtsausübung ein einziges Muster abzeichnete: Konstanz. 16 der 21 Fachausschüsse hatten zwischen 1922 und 1933 nur einen einzigen Vorsitzenden.¹⁷

Festzuhalten ist abschließend, dass die Gremienmitglieder nicht zufällig zur Forschungsgemeinschaft stießen, sondern vielmehr in den jeweiligen Fachcom-

15 Darunter befanden sich etwa (promovierte) Mitarbeiter von Archiven, Bibliotheken und Museen, (Ober-)Ingenieure, Mitglieder von Versuchs- und Forschungsanstalten, Mitarbeiter von Landeswetter- und Sternwarten, Mitglieder von Vereinen für Landesgeschichte oder für Zoologische Gärten, Vorstandsmitglieder des Industrie- und Handelstags, (General-)Superintendenten, Pfarrer und Pater, Mitglieder von Studiengemeinschaften, (Ober-)Baudirektoren, (Ober-)Lehrer und Studienräte, (Reichs-)Gerichtsräte, Rechtsanwälte, Regierungsräte, Oberlandesgerichtspräsidenten, Geheime Justizräte, Ministerialräte, Staatsräte oder Minister.

16 Ihre Zahl war nicht klein: 1922 handelte es sich um rund ein Fünftel (21,9 Prozent) der Wahlberechtigten, 1929 um 13,6 Prozent und 1933 um 11,9 Prozent der Wahlberechtigten. Durch ihre hohe Wahlbeteiligung stellten sie rund 15 Prozent der Wähler.

17 Vgl. Tabelle 4 im Anhang, die einen Überblick über die Vorsitzenden der Fachausschüsse gibt. Die Position des Stellvertretenden Vorsitzenden, die erst seit 1928 vorgesehen war, wurde nicht immer besetzt. In einigen wenigen Fällen war auch das Amt des Vorsitzenden gelegentlich ein oder zwei Jahre vakant.

munitys fest verankert waren. Sie wurden von den wichtigsten Institutionen des Wissenschaftssystems berufen oder von den Fachverbänden vorgeschlagen und von den Wahlberechtigten bestätigt, jedenfalls als Repräsentanten in die wissenschaftspolitisch höchst bedeutsamen Organe der Forschungsgemeinschaft entsandt. Vor diesem Hintergrund, hat auch die Aussage des Senats der Universität Gießen von 1927, die Mitglieder der Fachausschüsse seien „die anerkannten Führer der einzelnen Wissenschaftsgebiete“, einen wahren Kern.¹⁸

Von den insgesamt 291 Gremienmitgliedern der Weimarer Republik erlebten 240 den Beginn der NS-Herrschaft, 51 waren zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Wie viele dieser 240 Gelehrten wurden nach 1933 aus rassistischen und/oder politischen Gründen aus dem nationalen Wissenschaftssystem – und der Forschungsgemeinschaft – ausgeschlossen?

Viele Beispiele zeigen, dass der NS-Staat Wissenschaftler auf vielfältige Weise in ihrer beruflichen und/oder wissenschaftlichen Tätigkeit einschränken oder behindern konnte, ohne sie jedoch dauerhaft vom Hochschuldienst auszuschließen. Diese Fälle sind zu unterscheiden von jenen, in denen eine endgültige Vertreibung aus Forschung und Lehre erfolgte. Michael Grüttner und Sven Kinas haben eine überzeugende Definition des Begriffs „Vertreibung“ vorgenommen, der ich an dieser Stelle folgen möchte – nicht zuletzt, um eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.¹⁹ In Anlehnung an Grüttner und Kinas wird in der vorliegenden Studie unter Vertreibung das erzwungene Ende der Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Hochschule nach 1933 aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse verstanden,²⁰ wobei sich drei Formen der Vertreibung unterscheiden lassen, nämlich Entlassungen, entlassungsähnliche Fälle und freiwillige Rücktritte mit politischem Hintergrund. Zu den Entlassenen werden Hochschullehrer gerechnet, die aufgrund einer formellen Entlassungsverfügung aus der Hochschule ausscheiden mussten. Hinzu kommen die entlassungsähnlichen Fälle, in denen die Hochschullehrer ohne formelle Entlassungsverfügung vertrieben wurden. Dabei handelte es sich um die unter politischen Vorzeichen erfolgten Zwangsemeritierungen, das von der Hochschule bzw. vom Kultusministerium erpresste „freiwillige“ Ausscheiden, Fälle, in denen bereits emeritierten Professoren aus politischen Gründen verweigert wurde, ihr Recht auf Fortsetzung der Lehrtätigkeit in Anspruch zu nehmen, sowie auch Fälle, in denen die Hochschullehrer einer sehr wahrscheinlichen oder unausweichlichen späteren Entlassung zuvorkamen. In der Regel geschah dies, wenn der Betroffene selbst oder seine Ehefrau jüdischer/„nichtarischer“ Herkunft war. Einige Gelehrte wählten in dieser Situation den Freitod; auch sie werden zu den entlassungsähnlichen Fällen gezählt. Unter einem freiwilligen Rücktritt mit politischem Hintergrund werden all diejenigen

18 Schreiben des Senats der Universität Gießen an Schmidt-Ott vom 7.12.1927, BArch, R 73/125.

19 Vgl., auch zum Folgenden, Grüttner/Kinas: Vertreibung, S. 131–133.

20 Von Vertreibung wird also nicht gesprochen bei Strafversetzungen an andere Hochschulen, bei kurzfristigen Entlassungen und beim Ausscheiden bei dienstlichen Verfehlungen, bei denen keine politischen und/oder antisemitischen Motive eine Rolle spielten.

Hochschuldozenten gefasst, die ihre akademische Berufstätigkeit aus freier (politischer) Entscheidung aufgaben, ohne dass beim Verbleib im Amt eine Entlassung zu erwarten gewesen wäre.

Legt man die Definition von Grüttner und Kinas zugrunde, so wurden 29 der 240 wissenschaftlichen DFG-Gremienmitglieder nach 1933 vertrieben. Folgende Gelehrte wurden nach 1933 dauerhaft aus dem deutschen Hochschulsystem ausgeschlossen: Ernst Berl, Goetz Briefs, Wolfgang Gaede, Adolph Goldschmidt, Fritz Haber, Martin Hahn, Erich Hoffmann, Erwin Jacobi, Werner Jaeger, David Katz, Erich Kaufmann, Wolfgang Köhler, Heinrich Konen, Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Carl Neuberg, Arthur Nußbaum, Alfred Philippson, Hans Poelzig, Ernst Rabel, Gustav Radbruch, Hermann Ranke, Wilhelm Salomon-Calvi, Issai Schur, Eduard Schwartz, Heinrich Spangenberg, Heinrich Triepel, Leo Waibel, Lothar Wöhler und Leo von Zumbusch. Die folgende Tabelle zeigt die Differenzierung nach den genannten Vertreibungskategorien und stellt den Vergleich mit den von Grüttner und Kinas für die Universitäten erhobenen Ergebnissen her.

Vertreibungsquote (nach der Definition von Grüttner und Kinas)				
	bei den 240 DFG-Gremienmitgliedern		bei den von Grüttner und Kinas untersuchten 15 Universitäten	
	abs.	%	abs.	%
Entlassung/Vertreibung (inkl. entlassungsähnliche Fälle)	28	11,66	901	20,70
– davon: Opfer der Rassenideologie	20	71,43	725	80,47
– davon: andere Gründe	8	28,57	176	19,53
von den Entlassenen sind emigriert	13	46,42	560	62,15
nicht emigriert	15	53,57	337	37,40
keine Informationen über Emigration	0	0	4	0,44
freiwilliger Rücktritt mit politischem Hintergrund	1	0,41	29	0,67
– davon sind emigriert	1	100,00	15	51,72
Vertreibung insgesamt	29	12,08	930	21,36
– davon: Opfer der Rassenideologie	20	68,96	725	77,95
– davon: andere Gründe	9	31,04	205	22,05
– davon: Deportation/Opfer der NS-Vernichtungspolitik	1	3,44	38	4,09
– davon: Suizide	1	3,44	36	3,87
– davon: Emigration	14	48,27	575	61,82
– davon: Verbleib in Deutschland	15	51,73	351	37,74
keine Informationen über Emigration	0	0	4	0,44

Die Auswertung der Daten zeigt, dass die Vertreibungsquote unter den DFG-Gremienmitgliedern nur etwa halb so hoch war wie bei den 15 von Grüttner und Kinas untersuchten Universitäten. Wurden dort im Durchschnitt 21,36 Prozent des Lehrkörpers vertrieben, so verloren nur 12,08 Prozent der DFG-Gremienmitglieder (29 Personen) nach 1933 ihre Stellung als Hochschullehrer. Das heißt im Umkehrschluss: Den DFG-Spitzengremien gehörten in der Weimarer Republik nur relativ wenige jüdische/„nichtarische“ oder politisch unangepasste Wissenschaftler an. Geringere Anteile wiesen lediglich die Universitäten Münster (11,9 Prozent), Leipzig (11,8 Prozent), Greifswald (11,0 Prozent), Marburg (10,8 Prozent) und Tübingen (4,0 Prozent) auf, während bei den vergleichsweise liberalen Universitäten wie Frankfurt oder Berlin rund ein Drittel des Lehrkörpers aus dem Kreis derjenigen Personen stammte, die nach 1933 aufgrund der NS-Gesetze entlassen wurden.²¹ Die niedrige Quote von 12,08 Prozent bei der DFG kann als restriktive Haltung der Institution bzw. der wissenschaftlichen Community gegenüber jüdischen/„nichtarischen“ und/oder politisch unliebsamen Gelehrten interpretiert werden. Wer als Wissenschaftler jüdische Vorfahren hatte und/oder politisch als (links-)liberal oder demokratisch galt, hatte in der Weimarer Republik nur eine geringe Chance, in die Spitzengremien der Forschungsgemeinschaft aufzusteigen, deren Mitglieder ja als die Koryphäen ihres Faches galten. Sich an der Spitze eines Wissenschaftsgebiets zu etablieren, war für jüdische oder politisch unangepasste Wissenschaftler in der Weimarer Republik offenbar außerordentlich schwierig.

Die wissenschaftliche Community dachte und handelte also insofern nationalkonservativ und auch antisemitisch, als sie nur sehr restriktiv zuließ, dass Juden bzw. Liberale oder Demokraten in ihren Kreis aufgenommen wurden. Der Zugang zu diesem war durch Vorurteile gegenüber diesen Kollegen beschränkt, wenn auch nicht hermetisch verschlossen. Vielmehr lässt sich von einer moderaten Inklusion sprechen. Wurde der Einlass gestattet und hatte sich ein jüdischer oder liberaler bzw. demokratischer Gelehrter nur lange genug im elitären Zirkel der Ordinarien aufgehalten und „bewährt“, so konnte dies auch bedeuten, dass der Aufstieg bis in die höchsten Spitzen von Wissenschaft oder Wissenschaftspolitik gelang und dass die Mitgliedschaft in einem DFG-Gremium gewährt wurde. Dies erklärt, warum sich unter den DFG-Gremienmitgliedern überhaupt jüdische bzw. politisch unangepasste Gelehrte befanden – wenn auch nicht viele.²²

Im Folgenden soll die Gruppe der 29 von den Nationalsozialisten vertriebenen DFG-Gremienmitglieder genauer betrachtet werden. So ist zunächst zu fragen, in welchen DFG-Organen sie tätig waren. Im Präsidium waren Haber als „Nichtarier“ und Konen als Zentrumsabgeordneter betroffen, im Hauptausschuss Radbruch und Schwartz (beide aus politischen Gründen) und in den Fachausschüssen weitere 25 Personen. Lässt sich hier ein Zusammenhang zwischen Vertreibung und wissenschaftlichen Fachgebieten herstellen? Hatten bestimmte Fächer bzw.

21 Vgl. Grüttner/Kinas: Vertreibung, Tabelle 3, S. 140.

22 Vgl. dazu ausführlich Orth: NS-Vertreibung, S. 73–87.

Fachausschüsse also besonders viele Vertreibungsfälle aufzuweisen?²³ Interessant ist zunächst, dass neun Fachausschüsse gar nicht betroffen waren, nämlich die Fachausschüsse Theologie, Neuere Philologie, Geschichte, Völkerkunde, Biologie, Bergbau und Hüttenwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik sowie Land- und Forstwirtschaft. In sechs Fachausschüssen wurde jeweils ein Mitglied vertrieben (Staatswissenschaften: Briefs; Kunstwissenschaften: Goldschmidt; Physik: Gaede; Mathematik: Schur; Bauingenieurwesen: Spangenberg; Hochbau und Architektur: Poelzig), in zwei Fachausschüssen waren es jeweils zwei Mitglieder (Philosophie: Katz und Köhler; Alte und Orientalische Philologie: Jaeger und Ranke) und in drei Fachausschüssen jeweils drei Mitglieder (Theoretische/Praktische Medizin: Hahn, Hoffmann und von Zumbusch; Geologie, Mineralogie und Geographie: Philippson, Salomon-Calvi und Waibel; Chemie: Berl, Neuberg und Wöhler). Die meisten Fälle von Vertreibung kamen im Fachausschuss Jurisprudenz vor: Hier wurden sechs Mitglieder aufgrund der NS-Gesetze entlassen, und zwar alle aus rassistischen Gründen (Jacobi, Kaufmann, Mendelssohn Bartholdy, Nußbaum, Rabel und Triepel). Noch geraume Zeit nach der NS-motivierten Umgestaltung der Notgemeinschaft vermerkte der neue DFG-Präsident Rudolf Mentzel, dass die Zusammensetzung der Fachausschüsse früher „zum Teil jüdisch und liberalistisch“ gewesen sei. Im Fachausschuss Jurisprudenz seien gar „von insgesamt 8 Mitgliedern nicht weniger als 5 Volljuden“ gewesen.²⁴ Dies traf zwar nicht exakt zu, verweist aber in bezeichnender Weise auf Mentzels antisemitische Wahrnehmungsmuster. In seiner Aussage wird deutlich, welches Bild die Nationalsozialisten von der Berliner Notgemeinschaft – und insbesondere vom Fachausschuss Jurisprudenz – hatten: eine Hochburg von Liberalen und Juden, Gegner jedenfalls, die von der Wissenschaft und der Forschungspolitik auszuschließen waren.

Die beschriebene Verteilung der Vertreibungsfälle bei den Fachausschüssen verweist bereits darauf, dass kein vertriebenes Gremienmitglied an einer land- oder forstwirtschaftlichen, tierärztlichen oder Handelshochschule tätig war. Die große Mehrzahl der vertriebenen Gremienangehörigen (20 von 29) war vielmehr an einer Universität beschäftigt, sechs Wissenschaftler an einer Technischen Hochschule und drei an einem Kaiser-Wilhelm-Institut.

Zudem: In welchen Städten arbeiteten die NS-vertriebenen Gremienmitglieder? Hier dominierte eindeutig Berlin. 13 vertriebene Gremienmitglieder kamen aus der Hauptstadt (acht von der Universität Berlin, drei von einem KWI in Berlin-Dahlem und zwei von der TH Berlin-Charlottenburg), vier aus Bonn, je drei aus Heidelberg und München (zwei von der Universität, einer von der

23 Bei der Einschätzung der Angaben ist auch die Größe des Fachausschusses zu berücksichtigen: Sechs FA hatten bis zu vier Mitglieder (Philosophie, Kunstwissenschaften, Bauingenieurwesen, Hochbau und Architektur, Bergbau und Hüttenwesen, Elektrotechnik), elf bis zu acht Mitglieder (Theologie, Jurisprudenz, Staatswissenschaften, Geschichte, Völkerkunde, Biologie, Geologie, Mineralogie und Geographie, Chemie, Physik, Mathematik, Maschinenbau) und vier bis zu 15 Mitglieder (Theoretische/Praktische Medizin, Alte und Orientalische Philologie, Neuere Philologie, Land- und Forstwirtschaft).

24 Vermerk Mentzel vom 30.4.1935, zit. nach: Mertens: DFG-Forschungsförderung, S. 82f.

TH München), zwei aus Darmstadt und je einer aus Hamburg, Leipzig, Rostock und Karlsruhe.

Im Hinblick auf den Vertreibungsgrund ist schließlich festzuhalten, dass 20 von 29 Gelehrten (68,96 Prozent) Opfer der Rassenideologie wurden. Sie wurden aus der Hochschule vertrieben, weil sie selbst oder ihre Vorfahren Juden waren oder weil sie als „jüdisch versippt“ galten. Es handelte sich um Ernst Berl (FA Chemie), Adolph Goldschmidt (FA Kunstwissenschaften), Fritz Haber (Präsidium), Martin Hahn (FA Theoretische/Praktische Medizin), Erwin Jacobi (FA Jurisprudenz), Werner Jaeger (FA Alte und Orientalische Philologie), David Katz (FA Philosophie), Erich Kaufmann (FA Jurisprudenz), Albrecht Mendelssohn Bartholdy (FA Jurisprudenz), Carl Neuberg (FA Chemie), Arthur Nußbaum (FA Jurisprudenz), Alfred Philippson (FA Geologie, Mineralogie und Geographie), Ernst Rabel (FA Jurisprudenz), Hermann Ranke (FA Alte und Orientalische Philologie), Wilhelm Salomon-Calvi (FA Geologie, Mineralogie und Geographie), Issai Schur (FA Mathematik), Heinrich Spangenberg (FA Bauingenieurwesen), Heinrich Triepel (FA Jurisprudenz), Leo Waibel (FA Geologie, Mineralogie und Geographie) und Lothar Wöhler (FA Chemie).

Neun Gremienmitglieder wurden aus im engeren Sinne politischen Gründen von ihren Lehrstühlen vertrieben, nämlich Goetz Briefs (FA Staatswissenschaften), Wolfgang Gaede (FA Physik), Erich Hoffmann (FA Theoretische/Praktische Medizin), Wolfgang Köhler (FA Philosophie), Heinrich Konen (Präsidium/Hauptausschuss), Hans Poelzig (FA Hochbau und Architektur), Gustav Radbruch (Hauptausschuss), Eduard Schwartz (Hauptausschuss) und Leo von Zumbusch (FA Theoretische/Praktische Medizin).

Im Folgenden werden die Lebenswege dieser 29 Gelehrten beschrieben. Für die Rekonstruktion der Biografien sind die einschlägigen biografischen Nachschlagewerke und die vorliegende Forschungsliteratur ausgewertet sowie umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt worden. Hinzu kommt die Arbeit in den Archiven, von denen insbesondere die Universitäts- bzw. Hochschularchive zu nennen sind. Neben den Personalakten erwiesen sich persönliche Aufzeichnungen, Autobiografien und Nachlässe als besonders ergiebig. Zu fast allen Wissenschaftlern liegen derartige, äußerst aussagekräftige und zum Teil noch gänzlich unbekanntes Quellenbestände vor, die eine sehr gute Grundlage bilden, um nicht nur ihren Werdegang zu rekonstruieren, sondern auch ihre jeweilige subjektive Perspektive nachzuzeichnen.

Neben der Schilderung der zentralen Lebensstationen sollen die wissenschaftlichen Leistungen sowie ihre Tätigkeit in der Forschungsgemeinschaft beschrieben werden. Zudem ist zu rekonstruieren, wie sie aus dem deutschen Wissenschaftssystem vertrieben wurden. Die Werdegänge nach der Exklusion bilden einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung: Entschieden die betroffenen Wissenschaftler, in die Emigration zu gehen? Welche Wege eröffneten sich dort, welche blieben verschlossen? Für diejenigen, die ihre Heimat nicht verließen, wird zu zeigen sein, welche Möglichkeiten sie in Deutschland fanden, ihren Lebensunterhalt zu sichern und/oder die wissenschaftliche Tätigkeit fortzusetzen. Zu fragen

ist zudem, wie die vertriebenen Gremienmitglieder die Grenzerfahrung, plötzlich nicht mehr Teil der wissenschaftlichen Community in Deutschland sein zu sollen – die meisten standen vor der Zerstörung ihres Lebenswerks –, verarbeiteten. Schließlich ist zu beschreiben, ob die vertriebenen Gremienmitglieder – sofern sie die NS-Verfolgung überlebten – nach Kriegsende in das deutsche Wissenschaftssystem und in die Forschungsgemeinschaft zurückkehrten.